

## AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

LAD2-DR-46/42-2014

Bearbeiter  
Mag. Edgar Menigat

DW  
13887 28. Jänner 2014

Betrifft:

Änderung des NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetzes (NÖ LVGG); Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion

Eing.: 28.01.2014

Ltg.-**287/L-39/1-2014**

R- u. V-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Zwischen dem Bund und der Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes wurde eine Anhebung der Gehälter der öffentlich Bediensteten des Bundes in der Weise vereinbart, dass alle Gehalts- und Entgeltansätze zum Termin 1. März 2014 um 1,4 % und danach um einen Fixbetrag von € 14,5 angehoben werden.

Die Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückt sind und keinen Aufwand abgelten, werden ab 1. März 2014 um 2,02% erhöht.

Mit gleichzeitig eingebrachten Gesetzesentwurf zum NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG) ist eine analoge Anhebung der Gehälter für die Landesbediensteten vorgesehen. Mit dem beiliegenden Gesetzesentwurf soll die Anhebung der Gehälter für die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes in gleicher Weise geregelt werden.

Im Hinblick auf die zwischen Bund und Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes getroffene Einigung über die Gehaltserhöhung war es zur Einhaltung des dadurch bedingten Zeitplanes notwendig, von einem Begutachtungsverfahren abzusehen.

Weiters wurde zwischen dem Bund und der Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes eine Anhebung der Gehälter der öffentlich Bediensteten des Bundes ab 1. März 2015 in der Weise vereinbart, dass alle Gehalts- und Entgeltansätze um die volle Jahresinflation gemäß dem VPI (festgestellt durch die Statistik Austria) zuzüglich 0,1 Prozentpunkte erhöht werden. Zur Berechnung der vollen Jahresinflation wird die Periode vom vierten Quartal 2013 bis zum dritten Quartal 2014 herangezogen werden. Diese Anhebung der

Gehälter bedarf nach Feststellung der vollen Jahresinflation einer gesonderten legislatischen Umsetzung.

Da die Parteien der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften vom Regelungsgegenstand nicht betroffen sind, wird das Informationsverfahren auf die Regierungsvorlage eingeschränkt.

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfs gründet sich auf Art. 21 B-VG.

Die Kosten für die Gehaltsanhebung (inklusive der Bediensteten nach dem NÖ LBG, dem LVBG und der DPL 1972) liegen für das Jahr 2014 bei rund 27,2 Millionen Euro.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetzes, LGBl. 0015, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
Dr. P r ö l l  
Landeshauptmann